

---

erhalten der Ehegatten während der Ehe sorgfältig unter  
sichtigung der Besonderheiten der alten Ehe gewürdigt  
len.

j notwendige Prüfung der unzumutbaren Härte darf nicht dazu  
führen, allein wegen der *Unterhaltsbedürftigkeit*, Erwerbsbeschrän-  
kung oder wegen Fehlens einer Altersrente die Aufrechterhaltung  
der Ehe zu rechtfertigen.

Die Feststellung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, setzt auch  
eine *moralische* Bewertung der Ursachen der eingetretenen Störung  
voraus; nur so kann festgestellt werden, ob die durch eine Scheidung  
eintretende Veränderung *zumutbar oder unzumutbar* ist.